Kanalerrichtungsabgaben

Kanaleinmündungsabgabe: (NÖ Kanalgesetz 1977 in der Fassung 1997)

Einheitssatz:

für Mischwasser € 13,14 exkl. Ust.
für Schmutzwasser € 10,20 exkl. Ust.
für Regenwasser € 4,56 exkl. Ust.

Für den möglichen Anschluß an die öffentliche Kanalanlage ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Kanaleinmündungsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Anzahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15% der unverbauten Fläche (maximal 500 m²) vermehrt wird. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche.

Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

Die Kanaleinmündungsabgabe kann erst nach Fertigstellungsanzeige (Bauamt) berechnet werden, jedoch die Kanalbenützungsgebühr bereits bei der Möglichkeit einer Benützung der Kanalanlage.

Berechnungsbeispiel für die Kanaleinmündungsabgabe:

Wohnhaus mit integrierter Garage:

Kellergeschoß 100m²

Erdgeschoß 130m²

Obergeschoß 100m²

Berechnung:

Hälfte der bebauten Fläche: 65,00m² x angeschlossene Geschosse +1: (3+1=4) =

260,00m²

+ 15% der unbebauten Fläche

Berechnungsfläche

335,00m²

Berechnungsfläche 335,00 x Einheitssatz: €13,14 = € 4.401,90

+ 10% Ust <u>€ 440,19</u>

Kanaleinmündungsabgabe € 4.842,09

Ergänzungsabgabe:

Ändert sich die der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe zugrunde gelegten Berechnungsfläche für die angeschlossene Liegenschaft, ist eine Ergänzungsabgabe zu der bereits entrichteten Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten, wenn sich durch die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Bestand eine höhere Abgabe ergibt.

Zuständig

Susanne Bauer – Abgabenwesen

1.Stock, Zimmer 4

Tel.02985/2100-21, e-Mail: bauer.gemeinde@gars.at